

PROTOKOLL

ÖFFENTLICHER TEIL

aufgenommen in der 32. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 3. Oktober 2019 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner
Georg Wechselberger
Ludwig Glaser
Christian Hauser
Helmut Hauser
Mag. Hans Peter Hollaus
Johannes Kerschdorfer
Ing. Franz Kolb
Mag. Mike Kröll
Erika Leonhartsberger
Robert-Anton Steiner
Johann Taxacher
Judith Winter

Bis 21:30 Uhr

Abwesend:

Zuhörer: ja

Schriftführung: Elfriede Mikesch-Plankenauer

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Vergabe Versickerung Zillerweg
- 3) Anschaffung Geländer Brücke Märzenbach
- 4) Beschluss Friedhofsordnung
- 5) Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen und bei Beratung und Beschluss unter Punkt 6) „Personalangelegenheiten“ das Sitzungszimmer zu verlassen haben.

Zu Punkt 2)

Der Bürgermeister erklärt, dass ein Sickerschacht gesetzt und ein Kanalstrang verlegt wird. Mit dem betroffenen Grundstückseigentümer der Gp. 702/1 wurde eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von € 500,00 vertraglich vereinbart.

Es wurden drei Angebote (Firma Rieder GmbH Co Kg, Strabag AG, Hochtief Infrastructure GmbH) eingeholt, wobei die Firma Rieder Billigstbieter war.

Die anteiligen Kosten für die Kanalerichtung beim Baugebiet Geisler betragen ca. € 20.000,00.

GR Helmut Hauser in seiner Funktion, als Obmann der Wassergenossenschaft schätzt die Kosten der Grabungsarbeiten für die Verlegung der Wasserleitung auf € 600,00/Tag. Es ist geplant den Kanal und die Wasserleitung gemeinsam zu errichten, wofür die Wassergenossenschaft einen Beitrag von € 1.000,00 entrichten wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig, wie folgt:

- Die Vergabe des Auftrages Versickerung Zillerweg an den Billigstbieter Firma Rieder GmbH & Co KG gemäß Angebot vom 13.08.2019 zum Gesamtpreis von € 58.500,49 abzüglich 2 % Skonto.
- Gleichzeitig ist die Pauschalentschädigung in Höhe von € 500,00 für die Duldung des Kanalschachtes auf Gp. 702/1 dem Eigentümer auszus zahlen.
- Die Kostenbeteiligung der Wassergenossenschaft Stumm für das Mitverlegen der Wasserleitung zum Baugebiet Geisler in Höhe von € 1.000,00.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 3)

Bemängelt wird, dass bereits vorab ein Projektentwurf veranlasst werden hätte können, da das Gelände schon vorher morsch gewesen sei. Es wird vorgeschlagen eine Gehhilfe für Fußgänger über die Brücke zu errichten. Hierzu erläutert Bürgermeister Brandner, dass die Firma VIVA Bau die Statik berechnen muss, da sich auf Grund der Fertigbauweise ein Zubau statisch problematisch erweisen könnte.

Nach Ermittlung der Naturmaße bei der Brücke hat die Firma Trost ihr Angebot nach oben korrigiert.

Die Angebotshöhe kann wegen potentieller Anbieter unter den Zuschauern nicht in der Sitzung bekannt gegeben werden.

GR Hauser Helmut regt an, dass der Anwesende Lechner Simon auch ein Angebot legen soll.

Festgehalten wird, dass primär die Statik und die Machbarkeit eines Gehsteiges überprüft werden, sodann werden weitere Angebote eingeholt. Vorübergehend hält das Provisorium. Zudem wird angefragt, ob das Brückengelände - in Hinsicht auf Hochwasserkatastrophen - aushängbar montiert werden kann.

GR Hauser Helmut lässt protokollieren, dass das Holz, das in der Klamm bei der Rutschung liegt, wegen Gefahr im Verzug heraufgeseilt werden muss.

GR Steiner verlangt eine schriftliche Bestätigung, dass die Haftung im Schadensfall von der WLV übernommen wird.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die WLV bereits verlautbart hat, dass die Brücke Märzenbach Gemeindeangelegenheit ist und eine Abseilung von Personen zur Beseitigung von Holz in der Klamm mit Lebensgefahr verbunden ist und daher abgelehnt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig Punkt 3 von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 4)

Es sind folgende § zu korrigieren:

1. § 3 Abs. 7 der Friedhofsordnung der Gemeinde Stumm wird ersatzlos gestrichen, da in einer Verordnung einer Gemeinde keine Angelegenheiten des Zivilrechts geregelt werden dürfen.
2. Entsprechend der Empfehlung der Abteilung Gemeinden ATL wird der Angehörigenbegriff in § 7 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Stumm. nach § 36a AVG definiert und

lautet dieser nunmehr „In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben.“

3. § 14 Abs. 6 der Friedhofsordnung soll entgegen der Empfehlung des ATL normiert werden, da ein einheitliches Bild mit Natursteinplatten präferiert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt die Friedhofsordnung der Gemeinde Stumm, wie folgt:

Friedhofsordnung der Gemeinde Stumm

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, idF LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, idF LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, idF LGBl. Nr. 82/2019, in seiner Sitzung vom 03.10.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gemeinden Stumm, Stummerberg und Aschau Fraktion Distelberg haben auf dem von den röm.-kath. Pfarrpründen St. Rupert gepachteten Grundstücken (Gp. 336 und 337) einen Friedhof mit Leichenhalle errichtet. Die Gemeinde Stumm verpflichtet sich, vor jeder Änderung dieser Friedhofsordnung, die Gemeinden Stumm, Stummerberg und Aschau Fraktion Distelberg anzuhören.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Stumm als Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Stumm hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.
- (4) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in die Leichenhalle darf nur nach erfolgter Totenbeschau durch den Sprengelarzt oder seiner Vertretung und nach Anmeldung bei der Gemeinde Stumm (Friedhofsverwaltung) durch einen gewerberechtlich befugten Bestatter erfolgen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
 - a) im Gemeindegebiet Stumm, Stummerberg oder Aschau Fraktion Distelberg verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet Stumm, Stummerberg oder Aschau Fraktion Distelberg tot aufgefunden wurden oder

- c) ein Anrecht auf Beisetzung gemäß § 7 Abs. 3 in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Beisetzung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Bürgermeister der Gemeinden Stumm, Stummerberg und Aschau Fraktion Distelberg gemeinsam mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Stumm.

(3) Gemäß § 35 Gemeindesaniätsdienstgesetz ist zur Beisetzung der Leichen von Personen, die einer anderen Konfession angehören, denen nach den bestehenden Vorschriften die anständige Beerdigung auf dem Friedhof nicht verweigert werden kann, ein besonderer Platz zu schaffen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Rauchen
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Friedhof ist täglich rund um die Uhr geöffnet. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes stellt die Friedhofsverwaltung einen entsprechend Platz zur Verfügung. Das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottbares Material, Glas, Steine, Erde, Plastik, Restmüll usw.) zu trennen. Widrigenfalls kann dies von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden.
- (5) Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten. Biomüll ist in die dafür gewidmeten Biomüllsammelstellen des Friedhofes zu geben. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien

dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof gelagert werden.

- (6) Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zugunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Für Beschädigung wird keine Haftung übernommen

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Stumm erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden lt. Plan in folgende Abschnitte eingeteilt:

- A für Familiengräber
- B für Familiengräber
- C für Familiengräber
- D für Einzelgräber
- E für Familiengräber – auf diesem Abschnitt sind Grabsteine zu setzen
- F für Einzelgräber
- G für Einzel- und Familiengräber
- H für Familiengräber

Die Urnennischen und Urnenstelen dienen zur Beisetzung von Aschekapseln (Urnen).

- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Urnenerdgräber und Urnenstelen sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern, Urnenerdgräbern, Urnenstelen und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|-----------------|--------------|------------------------|
| a) Einzelgrab | Länge 165 cm | Breite 130 cm |
| b) Familiengrab | Länge 165 cm | Breite 260 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 165 cm | Breite 130 oder 260 cm |
| d) Urnennischen | | |
| e) Urnenstelen | | |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde Stumm und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in einer der Gemeinden haben.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab, ein Urnenerdgrab, eine Urnenstele und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs
 - d) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr nicht entrichtet
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

- (4) Benützungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch drauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher usw. von den Gemeinden Stumm, Stummerberg und Aschau Fraktion Distelberg oder vom nachfolgenden Benützungsberechtigten der Grabstelle abgelöst werden.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsbrechtes zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde Stumm (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- (1) Der über Friedhofsniveau aufragende Grabhügel darf höchstens 5 cm betragen.
(2) In der gesamten Friedhofsanlage sind schmiedeeiserne oder Holzkreuze aufzustellen.

Abmessungen der Kreuze:

- a) Familiengrab 200 cm einschließlich Sockel
- b) Einzelgrab 180 cm einschließlich Sockel

Abmessung und Material der Sockel:

- a) nicht geschliffener Stein und
 - b) Stärke 20 cm
 - c) Tiefe unter Gelände 40 cm
 - d) Höhe über Gelände für Familiengräber maximal 60 cm
 - e) Höhe über Gelände für Einzelgräber maximal 50 cm
- (3) Im Grabfeld E sind Grabsteine aufzustellen. Diese dürfen eine maximale Höhe von 170 cm einschließlich Sockel nicht überragen
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (6) Alle Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Beisetzungsvorschriften**§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in recycelbaren Behältnissen in einer Tiefe von mindestens 50 cm, und in Urnennischen sowie Urnenstelen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen**§ 17**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 18**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 12.10.1980 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 5)

Der Bürgermeister verweist auf die Zusammenkunft der Bürgermeister vom 02.09.2019. Nach ausführlicher Diskussion und Beratung haben sich die anwesenden Bürgermeister entschieden, dass die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe in den Gemeinden mit einem Abschlag von 25 % des Höchstbetrages festzusetzen. Die Festlegung der Abgabenhöhe ist nach m² gestaffelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Stumm über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 03. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1**Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Gemeinde Stumm legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 525,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 750,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.050,00 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.350,00 Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.650,00 Euro

fest.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 7)

I. Folgende Termin werden bekannt gegeben:

- 24.10.2019 Sitzung Abgaben und Gebühren
- 03.12.2019 Vorbesprechung Voranschlag
- 19.12.2019 Beschluss Voranschlag 2020

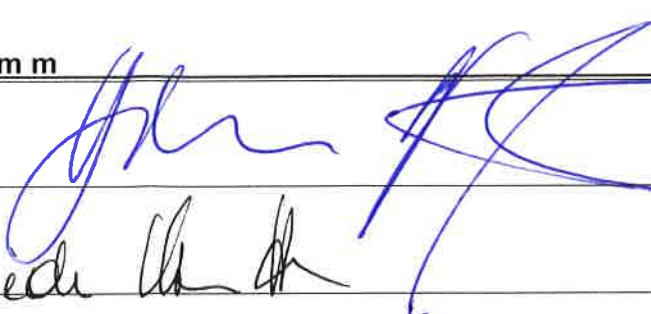
- II. Für die Pflasterarbeiten bei der Labestation in Acham wurden zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen, wovon nur eine ein Angebot übermittelt hat und nach Rückfrage durch den Bürgermeister bei GR Kerschdorfer wurde auf das Angebot aus dem Jahr 2017 verwiesen. GR Kerschdorfer bekräftigt, dass er kein weiteres Angebot einbringen wird.
- III. Für das 10 jährige Jubiläum des Pfarrers haben die Bürgermeister der Sprengelgemeinden einen Reisegutschein der ÖBB in Höhe von € 300,00 vereinbart.
- IV. Vizebürgermeister Wechselberger überreicht dem Bürgermeister einen schriftlichen Antrag auf Gründung eines Raumordnungsausschusses.
- V. GR Hauser Helmut lässt protokollieren, dass er den Baubescheid von Franz Wurm gelesen habe und es stünde nicht drinnen, dass der Gehsteig abgetreten wird. Somit habe GR Steiner Recht, dass der Bürgermeister uns angelogen hat. Es erfolgt eine Abstimmung bezüglich der Frage, wer sich von dem Bürgermeister angelogen fühlt. Fünf Gemeinderäte stimmen mit Ja.
- VI. GR Steiner beantragt, dass der Bauakt Franz Wurm dem Überprüfungsausschuss vorgelegt wird, um zu überprüfen, ob der Plan der Stellplatzverordnung mit der Vorgabe im Baubescheid übereinstimmt.
- VII. Der Bürgermeister hat Frau Martina Garber (Eigentümerin der Gp. 478/3 KG Distelberg) folgendes Anliegen des Gemeinderates der Gemeinde Stumm mitgeteilt:
- Frau Garber soll einen maßstabsgetreuen Plan einbringen
 - Der Gehsteig muss mit einer Breite von 1,50 Metern mittels Linie gekennzeichnet werden
 - Es ist ein Dienstbarkeitsvertrag für die Benützung dieses Gehsteiges von jedermann (wie öffentliches Gut) abzuschließen und zu verbüchern.
 - Die Gemeinde Stumm wird sich an den Errichtungskosten mit EUR 8.000,00 beteiligen.
 - Die Gemeinde Stumm übernimmt für die Instandhaltung/Erhaltung des Gehsteiges/Parkplatzes bzw. die Entwässerung keine Folgekosten
- Frau Garber lehnt die Errichtung und Ausweisung eines Gehsteiges mittels Trennlinie entlang ihres Grundstückes ab.
- VIII. GR Kerschdorfer regt die Errichtung einer Straßenbeleuchtung von Acham bis zur Zillerbrücke sowie eine Beleuchtung entlang der Distelbergstraße an.
- IX. Bezüglich der "Zebrastreifenproblematik" fand am 03.10.2019 ein Gespräch mit Dipl. Ing. Hirschhuber statt. Dieser wird im Oktober das Verkehrskonzept dem Gemeinderat vorstellen.

g.g.g.

1	
2	
3	

Gemeinde: **S t u m m**

Bezirk: **S c h w a z**

4	
5	Elfriede Mikesch-Plankenauer